



BRANDSCHUTZORDNUNG TEIL B

OBJEKT
Traglufthalle der
NTC „Die Känguruhs“ e.V.
Spanische Allee 170
14129 Berlin

Proj.-Nr. 098-2023

aufgestellt nach DIN 14096

Stand: 10/2023	Inkrafttreten: 01.11.2023	Revisionsstand: 1. Ausfertigung
Bestätigt:	 Beschäftigte / Vereinsmitglieder	 i.v. Dr. Christoph Schrey Vorsitzender Betreiber / Eigentümer



Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Aushang Brandschutzordnung Teil A
2. Brandverhütung
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Rauchverbot und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer
 - 2.3. Elektrogeräte
 - 2.4. Feuergefährliche Arbeiten
3. Brand- und Rauchausbreitung
 - 3.1. Rauchschutztüren
4. Flucht- und Rettungswege
5. Melde- und Löscheinrichtungen
 - 5.1. Meldeeinrichtungen
 - 5.2. Löscheinrichtungen
6. Verhalten im Brandfall
7. Brand melden
8. Alarmsignale und Anweisungen beachten
9. In Sicherheit bringen
10. Löschversuche unternehmen
11. Besondere Verhaltensregeln
12. Schlussbemerkungen



Einleitung:

Ein Brand, der definitionsgemäß ein Schadenfeuer darstellt, das sich auf die Schädigung von Sachwerten genauso wie auf die Gesundheitsgefährdung von Personen erstrecken kann, muss zu verhindern versucht werden. Immer wieder kann bei der Rekonstruktion solcher Ereignisse festgestellt werden, dass Brände auf vermeidbare Ursachen, wie den unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer, Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften u.ä. zurückzuführen sind.

Die Brandschutzordnung soll Hinweise auf Maßnahmen zur Brandverhütung, auf Einrichtungen zur Personenrettung und Brandbekämpfung sowie auf das Verhalten im Brandfall geben.

Diese Brandschutzordnung ist erstellt für die

Traglufthalle der NTC „Die Känguruhs“ e.V., Spanische Allee 170, 14129 Berlin

Alle Beschäftigten/Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die dem Brandschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen sowie Vorschriften und Anweisungen zum Brandschutz zu befolgen.

Sie sind verpflichtet:

- Handlungen zu unterlassen die zu Bränden führen oder die Brandbekämpfung behindern können
- brandgefährliche Handlungen anderer, soweit es ihnen möglich ist, zu verhüten, zu unterbinden oder zu melden.

Vereinsmitglieder sind bei Neuaufnahme und danach jährlich in Brandschutzangelegenheiten zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und erfolgt durch Vereinsvorstand.

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen: A und B

Teil A: Aushang – richtet sich an alle Personen, die sich in der baulichen Anlage aufhalten (Mitarbeiter, Fremdfirmen/Anlieferer, Besucher/Kunden).

Teil B: für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben - richtet sich an die Personen, die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage befinden (alle Mitarbeiter).



1. Aushang Brandschutzordnung Teil A



Abb.: Muster Aushang der Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A ist in den Bereichen im Format DIN A4 (entsprechend der DIN 14096) auszuhängen.

2. Brandverhütung

2.1. Allgemeines

Es ist notwendig, bestimmte Vorsorgemaßnahmen gegen ein Schadenfeuer zu treffen und die Verhaltensweisen dazu immer wieder zu trainieren. Darunter werden alle die Maßnahmen zusammengefasst, die geeignet sind, Brände zu verhindern und die möglichen Auswirkungen von Brandwärme und Brandrauch zu begrenzen. Brandschutz- und/oder Räumungsübungen (auch in Teilbereichen) sind regelmäßig durchzuführen.

Alle Beschäftigten/Vereinsmitglieder sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen.

Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt 1) vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

2.2. Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

Im Objekt besteht ein generelles Rauchverbot sowie das Verbot des Umganges mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen. Darauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein und dürfen nicht brennend abtropfen. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz müssen frisch sein oder gegen Entflammen imprägniert sein. Abfallbehälter müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und dichtschießende Deckel haben.



2.3. Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten.

Bei Mängeln an elektrischen Geräten sind diese sofort außer Betrieb zu nehmen.

Beim Verlassen der Halle ist darauf zu achten, dass die Beleuchtung sowie alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind. Die Scheinwerfer sind mit einer nichtbrennbaren Sekundärsicherung (z. B. Sicherungsseil) gegen Herabfallen zu sichern und müssen von brennbaren Bauprodukten (z.B. Hallenhaut) und brennbaren Dekorationen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können (Mindestabstand 1,50 m). Dies gilt auch für zusätzlich aufgestellte Scheinwerfer. Batteriegespeiste Leuchten sind zulässig, wenn sie fest angebracht sind. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen batteriegespeiste Leuchten zur Verfügung stehen.

Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von Elektrofachkräften (Tech. Betriebsdienst, Elektrotechnik) angeschlossen werden.

3. Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Die Räumung des Gebäudes (Personenrettung) darf dadurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

3.1. Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe

Vermeiden Sie Anhäufungen nicht benötigter brennbarer Stoffe. Stellen Sie z.B. Müll und Verpackungsmaterial nur an den dafür vorgesehenen Stellen im Freien (Hof) ab. Eine Ansammlung brennbarer Materialien vor der Fassade ist nur mit einem ausreichenden Mindestabstand gestattet.

4. Flucht- und Rettungswege

Anfahrtswege und gekennzeichnete Aufstellungsflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge, die in diesen Zonen parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

Fluchtwege in Gebäuden und im Freien müssen konsequent von allen Hindernissen ständig in voller Breite freigehalten werden.

Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden und müssen mit einem Griff leicht und in voller Breite zu öffnen sein. Wenn diese aus anderen Gründen verschlossen sein sollen, muss dies mit Vorrichtungen geschehen, die jederzeit auch ohne Schlüssel zu öffnen sind (zugelassene Notausgangsverriegelungen / Panikverschlüsse).

Jeder Beschäftigte/Vereinsmitglied ist über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen zu unterweisen. Er hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege nicht verstellt werden (Teil der Sicherheitsbelehrung).

Sicherheitsschilder (Sicherheitskennzeichen, wie Brandschutz-, Rettungs- und Erste-Hilfe-Einrichtungs-Zeichen) dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden.

Die festgelegte Sammelstelle auf dem Parkplatz ist aufzusuchen.



5. Melde- und Löscheinrichtungen

5.1. Meldeeinrichtungen

Das Objekt verfügt über keine Brandmeldeanlage. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt ausschließlich per Telefon über die Notrufnummer 112.

5.2. Löscheinrichtungen

Gemäß Arbeitsstättenrichtlinie sind Unternehmen verpflichtet, die Objektfläche mit geeigneten Feuerlöschern in ausreichender Anzahl auszurüsten. Nach spätestens 20 m muss ein Feuerlöscher erreicht sein.

Alle Vereinsmitglieder sind über die nahegelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern, über das Verhalten im Brandfall und die Alarmierung der Feuerwehr zu unterweisen (Teil der Sicherheitsbelehrung bzw. Unterweisung im Brandschutz).

Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Standorte gekennzeichnet sind, nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort an den Vorstand zu melden.

6. Verhalten im Brandfall

Oberstes Gebot im Brandfalle ist, Ruhe und Besonnenheit zu bewahren. Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen!

Jeder Brand ist sofort zu melden, oder die Meldung zu veranlassen. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt ausschließlich über die Notrufnummer 112. Bei einer Alarmierung ist die Halle ohne weitere zusätzliche Anweisung zu verlassen.

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen und Türen schließen.

Beachtung ist dem Hinweis Brandschutzordnung Teil A „Verhalten im Brandfall“, Brandschutzordnung gemäß DIN 14096-1 (Aushang, siehe auch Pkt. 1), zu schenken

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung

Brennende Personen darf man nicht fortlaufen lassen. Sie sind mit einem Feuerlöscher zu löschen, siehe Pkt. 10.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten (spannungsfrei schalten).

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Mitarbeiter einzuweisen. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

7. Brand melden

Jeder Brand (auch ein bereits gelöschter Entstehungsbrand) ist sofort an die örtliche Feuerwehr zu melden, dies kann auch über Telefon erfolgen:



Extern Notruf Feuerwehr / Rettungsdienst:

Tel. 112

Mögliche Rückfragen der Feuerwehr:

1. **Wo brennt es?**
Wo genau ist der Notfallort, wie lautet die Rückrufnummer, was ist genau passiert? Sind Sie am Notfallort?
2. **Was brennt?**
Können Sie Flammen oder Rauch sehen?
3. **Wie viel brennt?**
Um was für ein Gebäude handelt es sich?
4. **Welche Gefahren bestehen?**
Wo genau ist der Brand?
5. **Warten auf Rückfragen!**
Wie viel Stockwerke oder Etagen gibt es?
Ist jemand im Gebäude eingeschlossen?
In welcher Etage brennt es?
Ist jemand verletzt?

Nach erfolgter Meldung nicht sofort aufhängen, sondern Nachfragen, Anweisungen o. ä. der Feuerwehr abwarten.

Folgende Stellen sind im Brandfall weiterhin umgehend zu informieren:

Vorstand: Herr Dr. Schrey Tel. 030-8037170

8. Alarmsignale und Anweisungen

Die betriebsinterne Brandmeldung, z.B. an den Geschäftsführer, den Sicherheits- bzw. Brandschutzbeauftragten erfolgt **erst nach Alarmierung der Feuerwehr.**

Nach Eintreffen der Feuerwehr trifft der Einsatzleiter der Feuerwehr die alleinigen Anweisungen.

Die Feuerwehr ist neben der Information von etwaigen Vermissten auch über die Erfordernisse zur Bergung von betriebswichtigen Sachwerten und den schonenden Einsatz von Löschmitteln in bestimmten Bereichen aufzuklären.

9. In Sicherheit bringen

Ruhe bewahren!

Behinderten und verletzten Personen ist zu helfen.

Die Rettungswege in der Halle sind so konzipiert, dass zwei Notausgänge (direkter Weg ins Freie) erreichbar sind.

Stark verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen, den gekennzeichneten Fluchtwegen ist zu folgen.

Greifbare persönliche Sachen sind, wenn möglich, bei der Gebäuderäumung mitzunehmen. Dabei ist jedoch Panik zu vermeiden. Laufen Sie niemals in das brennende Gebäude zurück, weil Sie etwas vergessen haben.

Bei Räumungsmaßnahmen ist stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben .

Liegt eine unmittelbare Gefährdung von Menschen vor, geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung. Dabei sollte die eigene Gefahr so gering wie möglich sein.



Nach Verlassen des Gebäudes ist die gekennzeichnete Sammelstelle im Garten der Einrichtung aufzusuchen und durch eine Anwesenheitskontrolle festzustellen, ob Personen vermisst werden. In diesem Fall ist sofort die Einsatzleitung der Feuerwehr zu informieren.

10. Löschversuche unternehmen

Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachgütern und dem Löschen eines Brandes.

Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden

Wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese gleichzeitig einsetzen.

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen, möglichst aus einer Deckung heraus löschen und auf gesicherte Rückzugswege achten.

Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern und sofort zum Liegen zu bringen, um das Gesicht vor aufsteigenden Flammen zu retten. Immer einen Feuerlöscher benutzen. Das Gesicht möglichst nicht mit dem Löschmittel beaufschlagen (Erfrierungsgefahr). Den ersten Löschimpuls auf den Oberkörper (Brust und Schulter) richten. So schützt man Hals und Kopf. Anschließend den Löschstrahl am Körper weiter nach unten und zu den Seiten führen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen sind diese spannungsfrei zu schalten.

Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten (Teil der Brandschutzübung):

Feuer in Windrichtung angreifen!

Falsch



Feuer in Windrichtung angreifen

Richtig



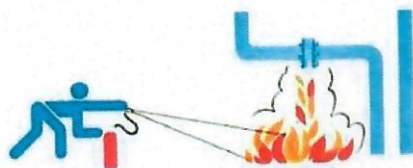
Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin) vorn beginnend ablöschen!



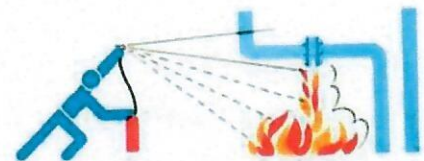
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen



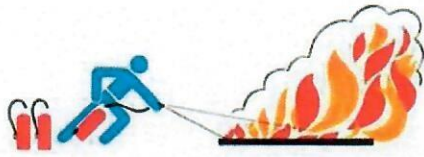
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!



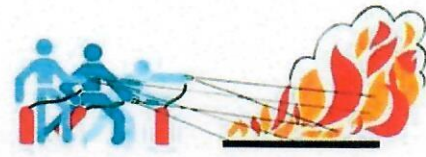
Aber: Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen



Angemessene Anzahl von Löscher auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!



Genügend Löscher
auf einmal
einsetzen –
nicht nacheinander



Brandherd weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!



Vorsicht vor
Wiederentzündung



Eingesetzte Feuerlöscher nicht mehr aufhängen. Feuerlöscher neu füllen lassen !

11. Besondere Verhaltensregeln

Jeder, auch der kleinste Brand, ist unverzüglich dem Vorstand bzw. dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandhergang ist in einem formlosen Kurzbericht zu schildern. Darin ist auch über die Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen zu informieren.

Im Brandfall sind zusätzlich:

- Türen zu schließen, aber nicht zu verschließen

12. Schlussbemerkungen

- Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die im Objekt in irgendeiner Form tätig sind und – mit Einschränkungen – auch für Besucher/Anlieferer.
- Der Vorstand ist für die vollständige Verteilung der zur Verfügung gestellten Brandschutzordnung an die Beschäftigten/Vereinsmitglieder verantwortlich.
- Bei darüberhinausgehenden Hinweisen und Festlegungen, die sich aus dem Nutzungsschwerpunkt ergeben, ist diese Brandschutzordnung für den betreffenden Bereich eigenverantwortlich zu ergänzen bzw. es ist eine eigene Brandschutzordnung aufzustellen.
- Alle Beschäftigten/Vereinsmitglieder sind bei Einstellung und danach regelmäßig mindestens jährlich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu unterweisen. Dies ist zu dokumentieren.



PEB - Planungsgruppe Energie & Brandschutz
BERLIN - DRESDEN

Dipl.-Ing. Architektin Susanne Thiele, Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)
und energetische Sanierung (EIPOS)

NTC „Die Känguruhs“ e.V.
Spanische Allee 170
14129 Berlin

Posteingang
26. Okt. 2023
NTC „Die Känguruhs“ e. V.

20. Oktober 2023

Brandschutzordnung Teile A/B
für das Objekt NTC „Die Känguruhs“ e.V., Spanische Allee 170, 14129 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie zwei Exemplare der Brandschutzordnung Teile A und B zu Ihrer weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Winkler
Planungsgruppe Energie & Brandschutz